

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

### **Allgemeinverfügung**

## **Untersagung von Veranstaltungen aller Art und Betretungsverbot für öffentliche Orte Schließung von Verkaufsläden und Einrichtungen**

Der Oberbürgermeister der Stadt Jena ordnet als Gesundheitsamt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit gültigen Fassung, gemäß §§ 4 Abs. 1 Nr. 1 und 11 Abs. 1 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit an, die an die Stelle der Allgemeinverfügung vom 18. März 2020 zur Untersagung von Veranstaltungen aller Art und Schließung von Einrichtungen und Verkaufsläden tritt:

- 1. In dem gesamten Stadtgebiet Jenas ist es untersagt, alle organisierten Veranstaltungen, insbesondere Vergnügungen und sonstige Ansammlungen, Stadtführungen sowie Versammlungen und Aufzüge durchzuführen oder hieran teilzunehmen. Dies bezieht sich sowohl auf solche unter freiem Himmel als auch in geschlossenen Räumen. Dies gilt insbesondere für verabredete oder zufällige Zusammenkünfte in Parks, Wäldern, Plätzen und sonstigen öffentlichen Bereichen.**

**Ausgenommen hiervon sind folgende besondere Veranstaltungen:**

**a) Trauerfeiern**

Diese müssen unter freiem Himmel stattfinden. Teilnehmen dürfen nur Verwandte ersten und zweiten Grades (wobei eine Teilnehmerzahl von zehn Personen nicht überschritten werden darf), der Trauerredner oder Geistliche und das erforderliche Personal des Bestattungsunternehmens.

**b) Hochzeiten**

Teilnehmen dürfen neben den Eheschließenden und dem Standesbeamten lediglich die Trauzeugen sowie Kinder und Eltern der Eheschließenden.

- 2. Das Betreten öffentlicher Orte ist untersagt.**

**Zu den öffentlichen Orten zählen insbesondere Straßen, Wege, Gehwege, Plätze, öffentliche Grünflächen, Parkanlagen, Parkplätze und Waldgebiete im Zuständigkeitsbereich des Stadt Jena.**

- a) Ausgenommen vom Verbot nach Ziffer 2 sind Betretungen**

- (1) wenn öffentliche Orte unter freiem Himmel alleine, zu zweit, mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, oder mit Haustieren betreten werden sollen,
- (2) die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind,
- (3) die zum Zwecke von medizinischen oder vergleichbaren Heilbehandlungen und -maßnahmen erforderlich sind,
- (4) die der Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen (z.B. Hilfseinkäufe und -besorgungen) dienen,
- (5) die zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens erforderlich sind – d.h. Einkäufe in geöffneten Verkaufsstellen nach Ziffer 3 Buchstabe a), einschließlich Kauf von Speisen und Getränken zur Mitnahme entsprechend Ziffer 4 Buchstabe a) und Inanspruchnahme von Handwerkern und nicht untersagten Dienstleistungen nach Ziffer 3 Buchstabe d),
- (6) die für berufliche Zwecke, insbesondere der Weg zur Arbeitsstelle und zurück, einschließlich der Unterbringung von Kindern in der Notbetreuung, erforderlich sind.

Bei der Inanspruchnahme der Ausnahmen (1) sowie (5) bis (6) ist sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen eingehalten wird.

- b) Die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs ist nur für Betretungen gemäß Ziffer 2 Buchstabe a) (2) bis (6) zulässig, wobei bei der Benutzung ein Abstand von mindestens 1,5 m gegenüber anderen Personen einzuhalten ist.
- c) Bei Kontrollen durch die Polizei und den städtischen Vollzugsdienst sind die Gründe, warum eine Betretung gemäß Ziffer 2 Buchstabe a) zulässig ist, glaubhaft zu machen.

3. In dem gesamten Stadtgebiet Jenas wird die Öffnung von Verkaufsstellen im Sinne von § 2 Abs. 1 ThürLadÖffG jeder Art untersagt.

a) Hiervon ausgenommen sind:

- Lebensmittel (z.B. Supermärkte, Bäckereien, Fleischereien),
- Wochenmärkte (für Lebensmittel, nicht Haushaltsartikel),
- Abhol- und Lieferdienste,
- Getränkemarkte,
- Apotheken,
- Sanitätshäuser,
- Drogerien,
- Optiker und Hörgeräteakustiker,
- Tankstellen und Kfz-Teile-Verkaufsstellen,
- Banken und Sparkassen,
- Poststellen,
- Reinigungen und Waschsalons,
- Zeitungs- und Tabakwarengeschäfte,
- Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte,
- Großhandel.

b) *gestrichen durch 1. Änderung dieser Allgemeinverfügung vom 23.03.2020*

c) Die Öffnung der in Ziffer 3 Buchstabe a) genannten Einrichtungen erfolgt unter folgenden Auflagen, soweit nicht bereits durch behördliche Verfügungen strengere Anforderungen festgelegt sind:

- über die branchennotwendigen Hygienevorschriften hinaus, sind die aktuellen Empfehlungen und Festlegungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zu Covid-19 einzuhalten,
- die Mitarbeiter sind zu den aktuellen Hygieneempfehlungen des RKI zu Covid-19 regelmäßig zu schulen und die Einhaltung zu überwachen,
- die Kunden sind durch deutlich sichtbare Aushänge auf die Wahrung der Hygieneetikette hinzuweisen, insbesondere die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zu anderen Personen sowie das Fernbleiben bei Krankheitssymptomen,
- in kontaktfälligen Bereichen (insbesondere Warte- oder Kassengebiete) ist durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m sicherzustellen,
- abhängig von den räumlichen Gegebenheiten der Verkaufsfläche ist pro 20 qm nur einer Person Zutritt zu gewähren, dies ist insbesondere durch Zugangskontrollen sicherzustellen.

d) Die Tätigkeit von Handwerkern und Dienstleistern wird nicht untersagt.

(1) Nicht erlaubt sind:

- haushaltsnahe Handwerkerleistungen, soweit es sich nicht um zwingende Notreparaturen handelt,
- Dienstleistungen am Menschen (insbesondere Friseur- und Barbiergeschäfte, Tattoo-, Piercing- und Kosmetikstudios, Nagel- oder Fußpflege, Massage- und sonstige Wellnessstudios und ähnliche Angebote),
- Maßnahmen der Physio-, Ergo- und Logopädie, soweit sie nicht ärztlich verordnet und medizinisch zwingend notwendig sind.

(2) Soweit eine Erlaubnis vorliegt, sind die Anforderungen von Ziffer 3 Buchstabe c) entsprechend einzuhalten, insbesondere die Wahrung des Mindestabstandes von 1,5 m zu anderen Personen sowie der Hygienevorschriften. Für therapeutische Maßnahmen am Menschen gilt zusätzlich die Auflage des Tragens von Schutzkleidung (Mund-Nasen-Schutz, Handschuhe, Kittel, Schutzbrille).

e) Weiterhin wird der Betrieb von Hotels, Pensionen, Herbergen und ähnlichen Einrichtungen untersagt.

f) Die Stadt Jena, Am Anger 15, 07743 Jena oder per E-Mail [corona@jena.de](mailto:corona@jena.de) kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigungen zu Ziffer 3 Buchstabe a), d) und e) erteilen, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

4. Im Stadtgebiet Jenas wird der Betrieb sämtlicher Einrichtungen, die nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens dienen, sondern der Freizeitgestaltung, untersagt. Hierzu zählen insbesondere:

a) Restaurants, Speisegaststätten, gastronomische Bereiche von Beherbergungseinrichtungen, Mensen, Kantinen (einschließlich Betriebskantinen), Eis-Cafés und ähnliche Einrichtungen,

- b) Bars, Cafés, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen,
- c) Theater, Philharmonie, Museen und ähnliche Einrichtungen,
- d) Messen, Ausstellungen, Kinos, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel), Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen,
- e) Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
- f) der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbädern, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen,
- g) alle weiteren, nicht an anderer Stelle der Allgemeinverfügung genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels, insbesondere Outlet-Center,
- h) Spielplätze (Outdoor- und Indoor-Spielplätze).

Von Ziffer 4 Buchstabe a) ausgenommen, ist die Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bzw. Ausliefern entsprechend der 7-Prozent-Regelung im Umsatzsteuerrecht. Ein Verzehr vor Ort darf nicht stattfinden, insbesondere sind Gruppenbildungen am Abgabeort zu unterbinden. Die Regelungen unter Ziffer 3 Buchstabe c) gelten entsprechend, vor allem ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Markierungen am Boden oder dergleichen) auf die Wahrung des Mindestabstandes von 1,5 m zu achten.

**5. Im gesamten Stadtgebiet Jenas sind verboten bzw. entsprechende Einrichtungen zu schließen:**

- a) Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten der Volkshochschule, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebusreisen,
- b) Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie anderer Glaubensgemeinschaften,
- c) Einrichtungen, Angebote und Maßnahmen für Familien im Sinne von § 16 SGB VIII sowie für Jugendliche im Sinne von § 11 SGB VIII,
- d) Einrichtungen der offenen Seniorenarbeit,
- e) Maßnahmen in Mehrgenerationenhäusern,
- f) Beratungsstellen und Frauenzentren.

Eine telefonische und elektronische Erreichbarkeit kann aufrecht erhalten bleiben, insbesondere sollte bei Beratungsstellen die Möglichkeit kurzfristiger Beratungen über Online und Telefonie gesichert werden.

Die Möglichkeit der unverzüglichen Beratung der schwangeren Frau ist weiter sicherzustellen. Hier ist ebenfalls eine Beratung per Telefon oder durch Nutzung digitaler Medien vorzuziehen. Soweit dies nicht möglich ist, insbesondere weil technische Möglichkeiten nicht verfügbar sind, und daher Beratungsgespräche persönlich durchgeführt werden, müssen die Anforderungen unter Ziffer 3 Buchstabe c) entsprechend eingehalten werden. Insbesondere für den Beratungsschein ist eine infektionssichere Übergabe zu sichern; im Einverständnis mit der Betreffenden können alternative Möglichkeiten der Übergabe (Telefax, E-Mail, Postweg) erfolgen.

**6. Für Verstöße gegen die Regelungen dieser Verfügung unter Ziffer 1. bis 5. wird die Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht.**

**7. Die Allgemeinverfügung gilt ab sofort bis einschließlich zum 19. April 2020.**

**8. Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach der Bekanntgabe wirksam.  
Die Allgemeinverfügung vom 18. März 2020 zur Untersagung von  
Veranstaltungen aller Art und Schließung von Einrichtungen und  
Verkaufsläden tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.**

### **Begründung**

Gemäß § 2 Nr. 5 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) vom 2. März 2016 ist die Stadt Jena als kreisfreie Stadt im übertragenen Wirkungskreis die zuständige Behörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG.

Werden gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die Stadt Jena als zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind (§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG).

Seit Februar diesen Jahres breitet sich die durch das Coronavirus SARS-CoV-2 hervorgerufene akute Atemwegserkrankung Covid-19 in Deutschland aus. Bisher sind mehr als 13.000 Menschen positiv auf das Virus getestet worden (Stand: 20.3.2020). In Jena liegen 45 Meldungen über Erkrankte vor. Es ist der erste Todesfall zu beklagen (Stand: 20.3.2020).

Die von der Stadt Jena als zuständige Gesundheitsbehörde zu ergreifenden Maßnahmen richten sich nach den Risikoeinschätzungen, Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts zur Vorbeugung, Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten. Diesen Empfehlungen schließt sich die Stadt Jena an.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird derzeit insgesamt als hoch eingeschätzt.

Zur Verhinderung der Weiterverbreitung von Covid-19 ist es an erster Stelle erforderlich, dass Infektionsketten frühzeitig unterbrochen werden und die Entstehung neuer Ketten vermieden wird.

Diese Allgemeinverfügung steht insgesamt in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit und der Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems.

#### Zu Ziffer 1:

Veranstaltungen, Vergnügungen, sonstige Ansammlungen, Versammlungen oder Aufzüge sind besonders zur Verbreitung des Virus geeignet. Dabei ist zu beachten, dass mittlerweile in Jena und dem übrigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mehr als 13.000 Infizierte

bekannt sind. Die Stadt Jena geht nach dem derzeitigen Kenntnisstand davon aus, dass die Dunkelziffer um ein Vielfaches höher ist.

Die o.g. Veranstaltungen leben von ihrer hohen Teilnehmerzahl. Solche Veranstaltungen tragen dazu bei, dass sich das Virus schneller verbreitet.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg des Coronavirus (Tröpfcheninfektion) beispielsweise durch Husten oder Niesen, oder engen Kontakt von Angesicht zu Angesicht kann es durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen zu einer Übertragung von Mensch-zu-Mensch kommen. Weltweit sind einige größere Ausbruchsgeschehen bekannt, die auf größere Veranstaltungen zurückzuführen sind. So ist beispielsweise das Ausbruchsgeschehen im besonders betroffenen Gebiet im Landkreis Heinsberg in Deutschland auf eine Karnevalsveranstaltung zurückzuführen.

Dabei ist zu beachten, dass es bei bestimmten Veranstaltungen, wie Sport- oder Tanzveranstaltungen, zu engen körperlichen Kontakten kommen kann, die zudem die Ansteckungsgefahr vergrößern.

Durch die Anonymität solcher Veranstaltungen ist es im Nachgang nahezu ausgeschlossen, zeitnah alle möglichen Kontaktpersonen zu ermitteln, um Infektionsketten frühzeitig zu durchbrechen und Maßnahmen anzuordnen um ein Ausbreiten des Virus zu verhindern.

Dabei gilt es neben der Inkubationszeit von bis zu 14 Tagen zu berücksichtigen, dass sich das Coronavirus auch verbreiten kann, obwohl die betroffenen Personen keine oder sehr leichte Krankheitssymptome zeigt. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass erkrankte oder ansteckende Personen solche Veranstaltungen besuchen und es auf diese Weise zu einer Weiterverbreitung kommt.

Des Weiteren soll das medizinische Versorgungssystem in Jena vor einer Überlastung geschützt werden. Eine zeitgleiche Infektion vieler Besucher solcher Veranstaltungen kann zu einer Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstrukturen führen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die im Universitätsklinikum Jena zur Verfügung stehenden Behandlungsangebote nicht alleine Jenaer Bürgerinnen und Bürgern vorbehalten sind, sondern aufgrund der besonderen Ausgestaltung als Universitätsklinikum überregional ausgelastet werden.

Die o.g. Veranstaltungen werden daher untersagt.

In den letzten Tagen war im Stadtgebiet Jenas zu verzeichnen, dass viele gerade junge Leute sich in den Parkanlagen, Wäldern und Parkplätzen trafen und die Freizeit zusammen verbrachten. Auch diese Art von Ansammlungen sind untersagt. Dies wird mit der Formulierung der verabredeten oder zufälligen Zusammenkünften in Parks, Wäldern, Plätzen und sonstigen öffentlichen Bereichen klargestellt.

Allein die Untersagung solcher Veranstaltungen bzw. die Teilnahme an diesen ist geeignet, um einen ausreichenden Schutz für Leib, Leben und Gesundheit der Bevölkerung Jenas herzustellen.

Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung des Zwecks sind nicht ersichtlich.

Die Zulassung solcher Veranstaltungen unter bestimmten Auflagen ist nicht gleich geeignet, um den bezweckten Erfolg herbeizuführen und könnte damit die bestehende Gefahr der Weiterverbreitung des Virus nicht eindämmen. So wären beispielsweise Anwesenheitslisten der Teilnehmer nicht gleich geeignet, um die Gefahr der Weiterverbreitung zu reduzieren. Denn diese Listen führten allenfalls dazu, dass im Nachgang Infektionsketten schneller ermittelt werden können, aber nicht dazu, dass Infektionsketten vermieden werden.

Zu Ziffer 1 Buchstaben a) und b):

Aufgrund des besonderen Interesses und der Beherrschbarkeit des Weiterverbreitungsrisikos sind für Trauerfeiern und Hochzeiten Ausnahmen zu machen. Diese Art von Veranstaltungen sollen sich auf einen engen, durch Verwandtschaft definierten Personenkreis beschränken. Zum einen sind die bestehenden Kontakte sofort bekannt, zum anderen führen die zugelassenen Ausnahmen bei einem etwaigen Ausbruchsgeschehens zu einer überschaubaren Anzahl betroffener Personen. Des Weiteren stellen Trauerfeiern und Hochzeiten einen derart wichtigen Einschnitt bzw. Schritt im Leben eines Einzelnen dar, dass Ausnahmen gerechtfertigt sind.

Zu Ziffer 2:

Die Untersagung des Betretens öffentlicher Orte in Jena, wie Straßen, Wege, Gehwege, Plätze, öffentliche Grünflächen, Parkanlagen, Parkplätze und Waldgebiete wird angeordnet.

Die weitgehende Beschränkung im öffentlichen Bereich trägt entscheidend dazu bei, die Übertragung des Coronavirus zu verringern. Diesem Zweck dienen die in Ziffer 2 angeordneten Betretungsverbote. Indem die Ausbreitung des Virus verlangsamt wird, können die teilweise zu erwartenden schweren Verläufe von Covid-19 über einen längeren Zeitraum verteilt und somit Versorgungsengpässe und Überlastungen in den Krankenhäusern vermieden werden.

Trotz aller bisher ergriffenen Maßnahmen ist weiterhin ein massiver Anstieg und ein bislang weitgehend ungebremster Verlauf der Neuinfektionen zu verzeichnen. Die ergriffenen Maßnahmen führen bisher nicht zu einer Reduktion des Infektionsgeschehens.

Die vergangenen Tage haben darüber hinaus gezeigt, dass viele Menschen in Jena die an sie gerichteten Appelle und aufklärenden Worte noch nicht in die Tat umsetzen. Im Gegenteil. Es ist zu erkennen, dass viele Personen ihre durch Schulschließung und Wegfall anderer Freizeitmöglichkeiten gewonnene Zeit mit Bekannten im Freien verbringen. Es wird sich getroffen und die Freizeit miteinander verbracht. Nach Ansprachen durch Vollzugsdienstkräfte werden solche Verabredungen bis in die anliegenden Waldgebiete Jenas verlagert. Es bleibt bei größeren Ansammlungen im öffentlichen Raum. Die Ansprachen, Aufklärungsversuche und getroffenen Maßnahmen führen bisher nicht zu dem bezweckten Erfolg. Die Untersagung des Betretens öffentlicher Orte ist daher geboten und geeignet, um die Weiterverbreitung des Virus zu verhindern oder mindestens zu verlangsamen.

Die Stadt Jena bezweckt dabei keinesfalls eine Ausgangssperre, wie sie teilweise in anderen Städten oder in Bayern angeordnet wurde. Daher werden in Ziffer 2 Buchstabe a) der Allgemeinverfügung Ausnahmen gemacht. Es ist weiterhin möglich öffentliche Orte unter freiem Himmel allein, zu zweit, mit Personen des gemeinsamen Haushalts und mit Haustieren zu betreten (Ziffer 2 Buchstabe a) Nr. 1). Dadurch soll verhindert werden, dass sich Personen, die nicht in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben, mit mehr als einer anderen Person im öffentlichen Raum aufhalten. Zu Situationen, wie sie eben geschildert wurden, soll es so nicht mehr kommen.

Ausnahmen bestehen ferner, wenn es der Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben (Ziffer 2 Buchstabe a) Nr. 2) und Eigentum oder zum Zwecke von medizinischen oder vergleichbaren Heilbehandlungen und -maßnahmen (Ziffer 2 Buchstabe a) Nr. 3) erforderlich ist. Ferner sind Betreuungen und Hilfeleistungen ausgenommen von unterstützungsbedürftigen Personen (z.B. Hilfseinkäufe und -besorgungen, Ziffer 2 Buchstabe a) Nr. 4) und sofern es zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens erforderlich ist (Ziffer 2 Buchstabe a) Nr. 5). Darüber hinaus dürfen öffentliche Orte für berufliche Zwecke, insbesondere auf dem Arbeitsweg oder auf dem Weg zur Betreuung von Kindern, betreten werden (Ziffer 2 Buchstabe a) Nr. 6).

Ferner sind ausgenommen die Betreuungen und Hilfeleistungen von unterstützungsbedürftigen Personen (z.B. Hilfseinkäufe und -besorgungen, Ziffer 2

Buchstabe a) Nr. 4) und Wege, sofern sie für die Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens erforderlich sind (Ziffer 2 Buchstabe a) Nr. 5).

Bei den Ausnahmen der Nummern 1, 5 und 6 ist auf die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m zu anderen Personen zu achten.

In Ziffer 2 Buchstabe b) wird die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) aus den in Ziffer 2 Buchstabe a) Nr. 1 genannten Gründen untersagt. Liegen die übrigen Gründe nach Ziffer 2 Buchstabe a) (2) bis (6) vor, darf der ÖPNV genutzt werden. Es ist auf die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m zu achten. Dies soll verhindern, dass die in Ziffer 2 Buchstabe a) (1) genannten Personen oder Personengruppen ohne berechtigte Gründe den ÖPNV nutzen und es dadurch zu unnötigen Ansammlungen von Personen kommt, die ein hohes Risiko der Infektionsübertragung darstellen.

Zur Überprüfung des angeordneten Betretungsverbotes ist es erforderlich, dass die Polizei und die städtischen Vollzugsdienstkräfte die Ausnahmen der Ziffer 2 Buchstabe a) kontrollieren und durchsetzen können. Die betroffenen Personen müssen die Gründe nicht beweisen, aber glaubhaft machen.

Zu Ziffer 3:

Aus den gleichen Gründen wie in Ziffer 1 dargelegt, ist es erforderlich, die Ladengeschäfte des Einzelhandels zu schließen, da sonst über die dortigen Kontakte die Weiterverbreitung des Virus erfolgt.

Zu Ziffer 3 Buchstabe a):

Unter Abwägung der Sicherstellung der Versorgung einerseits und der bestehenden Infektionsrisiken andererseits werden Bereiche genannt, für die keine Schließung angeordnet ist.

Bei der Auflistung folgt die Stadt Jena den Vorgaben des Freistaates Thüringen.

Zu Ziffer 3 Buchstabe b):

***gestrichen durch 1. Änderung dieser Allgemeinverfügung vom 23.03.2020:***

*Die Geschehnisse in den vergangenen Tagen haben gezeigt, dass die Versorgung der Bevölkerung mit existentiellen Gütern auch dann gesichert ist, wenn die in Ziffer 3 Buchstabe a) genannten Einrichtungen an Sonntagen geschlossen haben.*

*Es haben nur vereinzelt Einrichtungen am Sonntag, den 22.03.2020 von ihrem Recht zur Öffnung Gebrauch gemacht. Vielmehr wurde die Schließung am Sonntag genutzt, um die Warenbestände aufzufüllen. Außerdem ist den Mitarbeitenden in den genannten Einrichtungen eine ausreichende Erholungszeit zu geben.*

*Darüber hinaus hat die Landesregierung die Bestimmung zur Freistellung von Arbeitnehmern in Verkaufsstellen an zwei Samstagen im Monat ausgesetzt. Es wurde auch eine allgemeine Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot sowie vom Verbot der Kommissionierung von Arzneimitteln, Lebensmitteln und Hygieneartikeln sowie der Anlieferung und Annahme der Waren an Sonn- und Feiertagen verfügt.*

*Daher wurde die Regelung zur Sonntagsöffnung durch die 1. Änderung dieser Allgemeinverfügung vom 23.03.2020 gestrichen.*

Zu Ziffer 3 Buchstabe c):

Die formulierten Auflagen dienen dazu, dass auch bei der Versorgung mit Bedarfsgütern Mindeststandards hinsichtlich des Infektionsschutzes eingehalten werden.

Zu Ziffer 3 Buchstabe d):

Bei der Tätigkeit von Handwerkern und anderen Dienstleistern ist nicht zwingend ein zwischenmenschlicher Kontakt erforderlich.

Es werden daher nur Handwerkerleistungen untersagt, die direkt in den Haushalten und damit in der unmittelbaren Nähe von Menschen erfolgen. Solche haushaltsnahen Handwerkerleistungen bleiben aber für Notfälle erlaubt.

Dienstleistungen am Menschen sind möglich, wenn diese aufgrund ärztlicher Verordnung erfolgen und darüber hinaus medizinisch zwingend notwendig sind.

Um auch bei diesen Tätigkeiten das Infektionsrisiko so gering wie möglich zu halten, werden Auflagen erteilt.

Zu Ziffer 3 Buchstabe e):

Aus den gleichen Gründen wie in Ziffer 1 dargelegt, ist es erforderlich, die Beherbergungseinrichtungen zu schließen, da sonst über die dortigen Kontakte die Weiterverbreitung des Virus erfolgt.

Zu Ziffer 3 Buchstabe f):

Um die Verhältnismäßigkeit der verfügten Schließungen im Einzelfall sicherzustellen, können auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Zu Ziffer 4):

Aus den gleichen Gründen wie unter Ziffer 1 dargelegt, ist es erforderlich, die genannten Freizeiteinrichtungen zu schließen, da sonst über die dortigen Kontakte die Weiterverbreitung des Virus erfolgen kann. Dabei handelt es sich auch um Bereiche des menschlichen Miteinanders, die für das Überleben nicht zwingend erforderlich sind.

Restaurants, Speisegaststätten, gastronomische Bereiche von Beherbergungseinrichtungen, Mensen, Kantinen, Eis-Cafés und ähnliche Einrichtungen ist es weiterhin unter den genannten Bedingungen erlaubt, Speisen und Getränke zum Mitnehmen und Ausliefern auszugeben, da sie die Grundversorgung der Menschen abdecken. Zur Abgrenzung wird auf die 7-Prozent-Regelung im Umsatzsteuerrecht verwiesen. Die hierfür gemachten Bedingungen sind geeignet, das Ansteckungsrisiko für diese Bereiche zu minimieren und diese Einrichtungen zumindest in einem Teil in Betrieb zu lassen. Sie sind daher das am wenigsten einschneidende, geeignete Mittel.

Zu Ziffer 5):

Aus den gleichen Gründen wie unter Ziffer 1 dargelegt, ist es erforderlich, die in Ziffer 5 genannten Zusammenkünfte, Einrichtungen und Maßnahmen ebenfalls zu schließen bzw. zu verbieten. Damit folgt die Stadt Jena den Empfehlungen des Freistaates Thüringen.

Mit den festgelegten Einschränkungen stehen die Beratungsangebote auch in der Krise für die Betroffenen zur Verfügung.

Die persönliche Beratung schwangeren Frauen bleibt in Ausnahmefällen und unter Beachtung der hygienischen Vorgaben der Ziffer 3 c) möglich, wenn diese nicht per Telefon oder durch Nutzung digitaler Medien erfolgen kann.

Zu Ziffer 6):

Die Androhung des unmittelbaren Zwanges stützt sich auf die §§ 44, 45, 46, 47 und 51 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der derzeit geltenden Fassung.

Der erlassene Verwaltungsakt (Allgemeinverfügung) kann mit den Zwangsmitteln des § 44 ThürVwZVG durchgesetzt werden, wenn er – wie hier – sofort zu vollziehen ist. Als Zwangsmittel im Sinne des § 46 ThürVwZVG kommen Zwangsgeld, Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang in Betracht.

Die Androhung der Anwendung des Zwangsmittels „unmittelbarer Zwang“ gemäß §§ 46 ff. ThürVwZVG ist die geeignete und erforderliche Maßnahme, um die hier in Rede stehende Allgemeinverfügung effektiv durchsetzen zu können. Wegen des hohen Infektionsrisikos und der besonderen Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung in Jena müssen die Vollzugkräfte – u.a. die Polizei – ein wirksames Mittel zur Hand haben. Andere Zwangsmittel, insbesondere die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes gemäß § 48 ThürVwZVG, sind nach pflichtgemäßer Prüfung und Bewertung hier zur Beendigung gefährdender Zustände weder geeignet noch zweckmäßig.

Aufgrund § 54 ThürVwZVG kann der unmittelbare Zwang direkt angewendet werden, wenn er zur Abwehr der hier unmittelbar drohenden bzw. gegenwärtigen Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung in Jena notwendig ist.

Zu Ziffer 7:

Die Allgemeinverfügung gilt zunächst bis zum 19. April 2020. Danach wird zu beurteilen sein, inwieweit die getroffenen Anordnungen den bezweckten Erfolg erreichen konnten.

Zu Ziffer 8:

Gemäß § 41 Abs. 3 S. 1, 4 S. 1, 2 und 4 ThürVwVfG gilt diese Allgemeinverfügung als am Tag nach ihrer ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgeben. Nach § 43 Abs. 1 ThürVwVfG gilt sie ab diesem Zeitpunkt als wirksam.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena einzulegen. Soweit sich der Widerspruch auf die Anordnung unter Ziffer 3 Buchstabe b) bezieht, ist die zuständige Widerspruchsbehörde das Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorje-Semprún-Platz 4 in 99423 Weimar.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nrn. 3 und 4 VwGO). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung oder bezüglich Ziffer 3 Buchstabe b) die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkungen eines Widerspruchs beantragt werden.

**Hinweise:**

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann bei der Stadt Jena, Fachdienst Recht, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 01\_06 (1. OG) während der Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 11.30 Uhr eingesehen werden.

Die Begründung kann ferner unter [jena.de/corona](http://jena.de/corona) eingesehen werden.

Auf die Bußgeldvorschriften des § 73 Abs. 1a IfSG wird hingewiesen. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 € geahndet werden, wobei davon auszugehen ist, dass im Einzelfall mindestens ein Betrag von 50 € festgesetzt wird.

Jena, den 20. März 2020

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche

(Oberbürgermeister)

